

Zeitschrift:	Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons St. Gallen
Band:	160 (2020)
Artikel:	"Alß die affen haben wellen menschenklaider anlegen" : Statuswandel in Zeiten des Umbruchs
Autor:	Weidenmann, Arman
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-946345

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Alß die affen haben wellen menschenklaider anlegen»

Statuswandel in Zeiten des Umbruchs

von Arman Weidenmann

Umgangssprachlich werden Luxusgüter oft mit Statussymbolen gleichgesetzt. Villen, Jachten, Autos der Schönen und Reichen, aber auch Urlaubsfotos von exotischen Destinationen in den sozialen Medien entspringen dem Wunsch, sich von der Masse abzuheben, etwas Besonderes zu sein. Dies ist kein neues Phänomen, sondern kann als historische Konstante bezeichnet werden. Davon zeugen nicht nur heute noch bestehende Landsitze aus dem Spätmittelalter, sondern bereits archäologische Funde aus der Frühzeit. Woher kommt dieses Bedürfnis nach sozialer Differenzierung?

Solchen Fragen geht das diesjährige Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons St. Gallen nach. Leitgedanke ist, dass ohne Status ein Leben in der Gesellschaft nur schwer vorstellbar wäre, fehlen doch grundsätzliche Ordnungs- und Orientierungskategorien. Status ist kein statisches Konzept, sondern Ergebnis eines bewussten oder unbewussten Aushandlungsprozesses innerhalb einer sozialen Gruppe. Umwelt und Zeitumstände spielen dabei ebenfalls eine Rolle. Übertriebene Formen der Statusmarkierungen wie auch das bewusste Unterlassen derselben wurden und werden gesellschaftlich sanktioniert. Deren «richtige» Dosierung ist deshalb immer ein riskantes, nie triviales Spiel, bei dem die Beteiligten gewinnen und verlieren können.

Archäologinnen, Architekten, Soziologen, Literaturwissenschaftler, Kunsthistorikerinnen und Geschichtsforschende ergründen das Phänomen Status im Kanton St. Gallen. Unterschiedliche Perspektiven eröffnen dabei eine breite Palette von Zugängen zum Thema. Dabei werden neben diversen Statussymbolen wie Schmuck, Textilien, Silber, Autos, Wappen, Pelz auch Architektur, Gartenbaukunst und philanthropische Stiftungen angesprochen. Welcher Selbstwahrnehmung entsprang die Verwendung verschiedener Symbole, welche Außenwirkung wünschte man zu erzielen? Und: Sind im Laufe der Jahrhunderte Veränderungen feststellbar?

Status ein «Historikerbergriff»?

Der lateinische Begriff «Status», deutsch «Stand» ist, sofern man ihn in Kombination mit Symbol verwendet, im Alltag allgegenwärtig. Auch sozialwissenschaftliche Konzepte von

Status, welche Unterscheidungskriterien innerhalb einer Gemeinschaft definieren und bearbeiten, sind nachvollziehbar und einleuchtend.

«Der Begriff Stand bezeichnet gesellschaftliche Verbände, die sich innerhalb eines hierarchisch gegliederten sozialen Gefüges aufgrund rechtlich-sozialer und/oder verfassungsrechtlicher-politischer Merkmale voneinander abgrenzen».¹

Betrachtet man Status jedoch aus historischer Perspektive, so wird der Begriff auf einmal spröde, unscharf und doppelbödig. Schnell stellt man fest, dass in mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Quellen eine Vielzahl miteinander verwandter, semantisch jedoch nicht völlig deckungsgleicher Begriffe nebeneinander oder alternativ verwendet werden. So trifft man neben dem eher selten in Einzahl verwendeten Stand weitaus häufiger auf den Plural Stände. Oder es wird stattdessen von Ordo oder Conditio gesprochen, was auf Deutsch mit Ordnung oder Eigenschaft übersetzt werden kann.² Gemeinsam ist all diesen Begriffen, dass sie vergangene soziale Lebenswirklichkeiten in Teilen oder gesamtheitlich wiedergeben, die uns heute fremd ist. Selbst Schlagwörter wie Ständeordnung oder Ständestaat klingen bestenfalls altertümlich, im ungünstigsten Fall unverständlich. Weiterführende Erklärungen sind notwendig, da ansonsten die Gefahr besteht, dass man abstrakten, mehrdeutigen Leer- und Blindformulierungen aufsitzt, die keinen Erkenntniswert besitzen. So ist für uns beispielsweise das Wort Bauer mit dem Ausdruck Landwirt oder Agronom austauschbar, wohingegen Bauer als Stand einen weit größeren Bedeutungsinhalt aufweist als eine schlichte Berufs-

1 Zitat aus Mitsch, S. 44.

2 Gerwing, S. 68.

bezeichnung. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts konnte mit dem Wort Bauer neben der wirtschaftlichen Tätigkeit auch eine gesellschaftliche Schicht oder eine politische Position umschrieben werden, was dazu führte, dass die Mehrheit der Bevölkerung diesem Stand zugezählt wurde.³

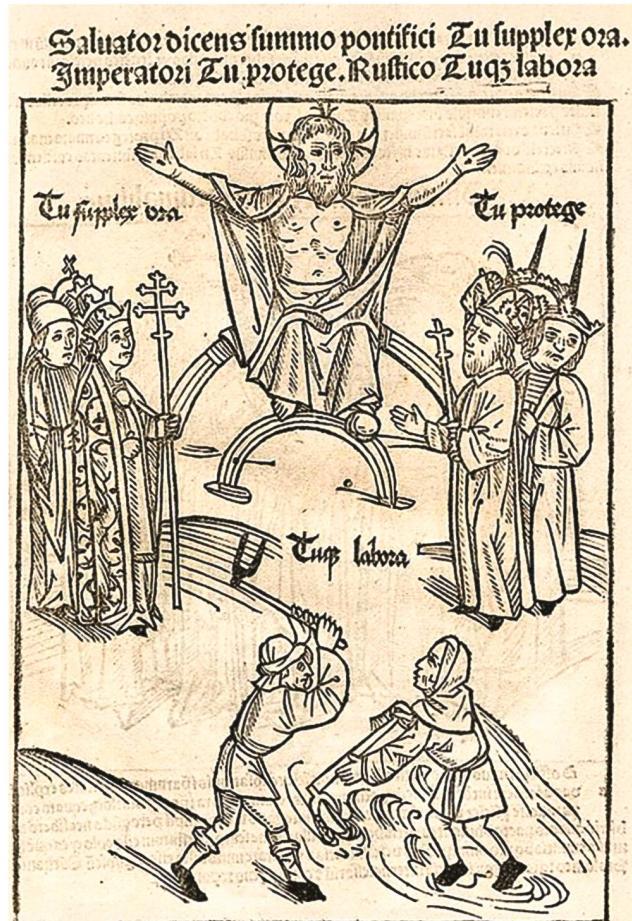
Der Vielzahl der Begrifflichkeiten entspricht die Vielfalt der Möglichkeiten, mit denen sich die Gesellschaften der Vergangenheit selbst differenzierten und ordneten. Mit Status konnten entweder Kriterien wie Abstammung (Geburtsstand), abgestufte Teilhabe an der politischen Herrschaft (Lehenstand, später Bürgerstand) oder die Funktion innerhalb der Gesellschaft (Berufsstand) voneinander un-

terschieden werden. Neben diesen Einzelkriterien boten verschiedene Kombinationen sozialer, politischer und wirtschaftlicher Faktoren auch die Möglichkeit, gesellschaftliche Hierarchien zu bezeichnen und zu umschreiben. Insbesondere die funktionelle Dreiteilung von Klerus, Ritter und Bauer (Oratores, Bellatores und Laboratores), die in der politischen Theorie bis zur französischen Revolution Bestand hatte, erlaubte es, auf Basis einer Berufs- und Arbeitsteilung eine Rangordnung zu erstellen, der alle Menschen unterworfen waren.⁴

Betstand, Wehrstand, Nährstand, erster, zweiter und dritter Stand lautete die Nomenklatur für gesellschaftliche Grossgruppen. Rasch wurde daraus eine von Gott geschaffene Ordnung, die gut und dadurch nicht anfechtbar war.⁵ Funktionale Zuschreibungen an jeden Stand zementierten die Theorie. Der Adel schützt durch seine Waffenfähigkeit die Geistlichkeit und die Bauern. Die Geistlichkeit vermittelt Seelenheil an Adel und Bauern, wohingegen die Bauern mittels ihrer Arbeit die beiden Herrenstände von Geistlichkeit und Adel ernähren. Aus der Aufgabe, Schutz zu gewähren, erwuchs Herrschaft gegenüber den Bauern und dem durch sie bewirtschafteten Boden. Aus der Verwaltung der göttlichen Gnade und dem Umgang mit dem Numinosen bezog der Klerus seine Existenzberechtigung und sein Charisma. Der grosse Rest waren die Laboratores, Bauern und Handwerker, welcher unter dem Begriff «Gemeiner Mann» die Herrenstände ernährten und versorgten.⁶

Aber auch auf individueller Ebene lassen sich unterschiedliche Formen von Status unterscheiden, die dem heutigen Verständnis näher liegen als die zuvor erwähnte Ständeordnung. Ebenso Status definierend sind persönliche Lebensverhältnisse (ledig, verheiratet, verwitwet), finanzielle Situation (arm oder reich), Lebensformen, Alter, aber auch äußerliche Zeichen wie Kleidung. Persönliche Lebenssituation (verheiratet, ledig, verwitwet), die Lebensverhältnisse (arm oder reich), die Lebensformen, Lebensalter, aber auch äußerliche Zeichen wie Kleidung sind ebenso Statusdefinitionen. Zwar haben sie keinen allgemeinen Anspruch auf Welterklärung, umschreiben aber eine Person und ihre Lebensumstände. Als Ordnungsmodell und Deutungsschema überlappen sie sich häufig gegenseitig oder konkurrenzieren sich teilweise.

Zusammenfassend ist der Begriff «Status» unscharf genug – und dadurch ein echter Historikerbegriff – um spätere Präzisierungen aufgrund einer empirischen Basis zu ermöglichen.



Darstellung der spätmittelalterlichen Ständeordnung. Holzschnitt von Jacob Meydenbach aus der Prognosticatio von Johannes Lichtenberger, 1488. Christus auf dem Regenbogen segnet die drei Stände Klerus (links), Adel (rechts) und Bauern (unten). Die Aufschrift «Tu supplex ora, tu protege, tuque labora» bedeutet «du bete demütig, du schütze, und du arbeite.»

3 Walther, S. 156–159.

4 Diese funktionale Dreiteilung geht auf antike Vorbilder zurück. Bereits Platon unterschied in seinem Bild des idealen Gemeinwesens Herrscher, deren Helfer und als dritte Funktion Bauern und Handwerker. Die individuelle, gesellschaftliche Position einer Person wurde dadurch definiert,

ob die Götter bei der Geburt entweder Gold, Silber oder Eisen beigemischt hatten. Platon, Politeia 434b und 415a-d in Walther, S. 161 und 187.

5 Zum Ordo-Gedanken siehe Oexle, S. 1436f.

6 Bickle (2008), S. 160–162.



Auff und Nidergang deß Weiblichen alters. Kupferstich von Abraham Aubry, verlegt von Gerhard Altzenbach, Köln um 1640. Status wird als Stufe auf der Lebenstreppe dargestellt. Dabei werden die Eigenschaften jeder Altersstufe durch geflügelte Attribute (Vögel, Fledermaus) angedeutet. Die Antithetik von Wachsen und Vergehen, von Jugend und Alter, welche die linke und rechte Seite der Stufenpyramide bestimmen, wird durch weitere Bildmotive wie Bäume oder Memento Mori ergänzt. Die Periodisierung des Lebens in zehn Stufen, mit sieben Jahren pro Stufe, geht auf die Antike zurück. Hier sind es 13 Stufen. Aus: Harms/Schilling. Deutsche illustrierte Flugblätter Berlin 2018. Bd. IX. S. 80. Kantonsbibliothek Vadiana VBF 8.

lichen und notwendig zu machen. Er ist aber auch deutlich genug, um nicht jede individuelle oder kollektive Abgrenzung als Statushandlung zu verstehen. Status bietet, sozial verstanden, ein Instrument, die eigene Umgebung einzuteilen und dadurch beherrschbar zu machen. Gleichzeitig bietet Status aber auch ein normativ-ethisches Modell an, «wie das Viele und Verschiedene, was ist, in seiner Vielheit zusammengefügt ist zu einem Ganzen».⁷ Ordo, Conditio oder Status sind auf eine ideelle, gottgegebene Ordnung ausgerichtet, die sich, sofern sie nicht gestört wird, durch Friedlichkeit, Harmonie und Gerechtigkeit auszeichnet. Faktisch bestehende soziale Ungleichheiten werden deshalb kaum in Frage gestellt, sondern religiös überhöht und dadurch zementiert. Anerkennt man die Vorstellung einer allgemeinen Ordnung erst einmal an, ist es nur noch ein kleiner Schritt, selbst in diese Ordnung einzugreifen. Ins-

besondere dann, wenn die soziale und politische Ungleichheit als zu drückend empfunden und dadurch die Ordnung in Frage gestellt wird. Theorien allein machen noch keine Geschichte, es sei denn, sie seien gelungene Verarbeitungen der Realität und würden einen Ausweg aus blockierten gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen bieten.⁸

Anhand des ersten Rheintaler Sittenmandats von 1528 soll nun überprüft werden, welche Bedeutung Status in der vormodernen Gesellschaft hatte und wie er sich in Geboten und Verboten artikulierte. Dies bietet sich auch deshalb an, weil durch die Reformation die religiöse Legitimation der Ständeordnung grundsätzlich in Frage gestellt und dadurch ihrer Basis beraubt wurde. Dadurch stand die Ordnung plötzlich zur Disposition und musste neu definiert werden.

7 Walther, S. 156.

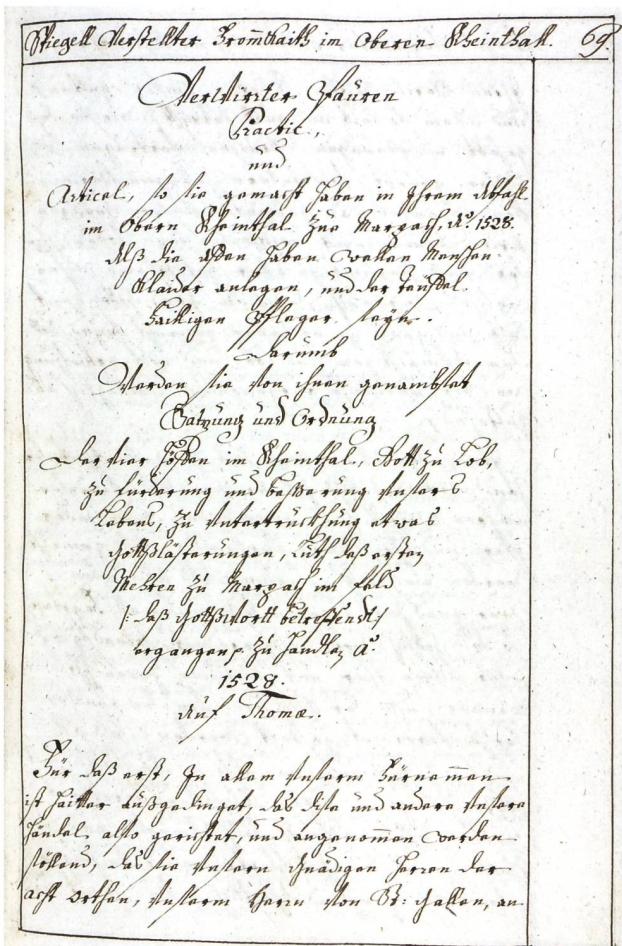
8 Ders., S. 200–203 und Bückle (1980), S. 236–239.

«Verwirrter Pauren Practic und Articel, so sie gemacht
haben in ihrem Abfahl im obern Rheintal»⁹

Im Sommer 1528 begann im Rheintal die entscheidende Phase der Reformation. Am 15. August versammelten sich die vier Höfe Altstätten, Marbach, Balgach und Berneck zu einer Landsgemeinde und beschlossen zum neuen Glauben überzutreten. Zwar basierte dieser «abfahl» auf der eigenständigen Rezeption der Reformation durch die vier Höfe, wurde aber durch eine offensive Expansionspolitik von Zürich begleitet.¹⁰ Eine Eigentümlichkeit der Zürcher war, dass sie den einmal erreichten Stand der Reformation durch Mandate zu sichern suchten. In rascher Folge wurden Sittenmandate, welche häufig auf Zürcher Vorlagen basierten oder zumindest daran angelehnt waren, in den durch sie verwalteten Territorien erlassen. Theologische Theorien vermischten sich mit praxisbezogenen, weltlich-materiellen Überlegungen. Religion verwies auf Politik und Politik wurde durch Religion legitimiert. So zielte die Reformation nicht nur auf die Erneuerung der Kirche und ihrer Einrichtungen, sondern auch auf die Reformation der Sitten und Gebräuche.¹¹ In diesem Zusammenhang entstand auch das Rheintaler Sittenmandat, welches am St. Thomastag (21. Dezember) an einer Volksversammlung in Marbach durch die vier Höfe angenommen wurde.¹²

Nun interessiert Politik und Religion nur am Rande. Vielmehr ist nach den Auswirkungen auf die Ordnung der Gesellschaft und den Status der Menschen zu fragen. Veränderte dieses Mandat etwas oder blieb alles beim Alten? Bemerkenswert ist zunächst, dass kein Original dieses Dokuments erhalten ist, sondern nur eine Abschrift in einem Urkundenbuch aus dem Kloster St. Gallen von 1725. Dass der klösterliche Schreiber den Text nicht nur abschreibt, sondern auch noch auf jeder Seite kommentiert, ist noch erstaunlicher. Da wird von «Spiegell verstellter fromm-kaith», von den titelgebenden «affen (...) in menschen-klaider» oder von «der teüffel hailligen pfleger» gesprochen.¹³ Was war es, was den Zorn des Schreibers, trotz einer zeitlichen Distanz von zweihundert Jahren, so erregte?

Die Rheintaler wollten doch nur «Gott zu lob, zu fürde-
rung und beßerung unsers lebens» Regeln formulieren.
Ziel dabei war «zu uffenthalt gemaines nutzens und nider-



Erste Seite der Abschrift des Rheintaler Sittenmandats vom St. Thomastag (21. Dezember 1528) im Urkundenbuch des Klosters St. Gallen, StiASG, Bd. 7, S. 69.

truckhung der ergerlichen offnen lasteren» zu sorgen. Also sollten einerseits das Wohl der Allgemeinheit gefördert und andererseits die öffentlichen Laster verhindert werden. Zudem enthielt das Mandat bereits im ersten Abschnitt gegenüber den Landesherren «unsern gnädigen herren der acht orthen, unserem herrn von St. Gallen (...) und Appenzell» das Versprechen, sämtlichen Abgaben weiterhin zu entrichten und alle Abmachungen und Verträge zu achten. Selbst eine Art Friedensangebot gegenüber den katholisch gebliebenen Mitbürgern war darin enthalten.¹⁴ Auch

9 SSRG SG III/3, Nr. 113, S. 431.

10 Die Herrschaft in der Landvogtei Rheintal wurde seit 1490 zwischen den eidgenössischen Orten, welche die Landesherrschaft innehatten und dem Fürstbistum St. Gallen als bedeutendstem Grundherrn geteilt. Während der Reformation geriet das Rheintal dadurch ins Kraftfeld der eidgenössischen Politik, da es permanent zu Reibereien zwischen den reformierten eidgenössischen Orten und dem Fürstbistum kam. Zur politischen und religiösen Geschichte des Rheintals während der Reformation siehe Kägi, S. 71-75 und von Rütte, 55f. Zu den Herrschaftsrechten, Einleitung von Werner Kuster in SSRG SG III/3, S. 50-59.

11 Dobras, S. 165-174 für Konstanz, Wälchli, S. 51-54 für die gemeinsame Herrschaft Thurgau. Letzterer listet die Abhängigkeitsverhältnisse zwischen den Sittenmandaten von Zürich, Basel und Thurgau tabellarisch auf. Siehe auch Ziegler, S. 31.

12 Kägi, S. 73 spricht von einem eigentlichen «Höhepunkt» der Reformationsbewegung im Rheintal. Zum Einfluss von Zürich auf das Mandat der vier Höfe siehe Frey, S. 68-75 und von Rütte, S. 55f.

13 SSRG SG III/3, Nr. 113, S. 431.

14 Ebd. S. 431 und 436, Ziff. 23: «das wir fridsamm durch und by ainandern wandlen und leben mögen».

was den Inhalt betraf, blieb das Mandat vordergründig konventionell und orientierte sich, wie auch die Zürcher Vorlage, am Dekalog: Definition der protestantischen Feiertage, der Gottesdienste und des Glockenläutens (4. Gebot), Verbot des Fluchens und der Gotteslästerung (3. und 9. Gebot), des Wuchers (8. Gebot), des Ehebruchs und der «offen huererey» (7. Gebot), der unnützen Trunkenheit und Völlerei, speziell auch des Zutrinkens, was in einem traditionellen Weinbaugebiet auf den ersten Blick doch erstaunen mag. Aber auch jeder andere Ausdruck von Le-

bensfreude wie Tanzen, Singen, Trommeln, Pfeifen und aufwendige Kleider wurden reglementiert und eingeschränkt (8. und 10 Gebot).¹⁵ Dies war nichts wirklich Neues und entspricht unseren Vorstellungen von einer bevormundenden, engherzigen Obrigkeit. Da wurde den Untertanen mit dem Zorn Gottes gedroht oder aber mit dem «gemeinen Nutzen» und mit paternalistischer Fürsorglichkeit

15 Eine inhaltliche Zusammenfassung liefert Bless, S. 48f.



Liederlicher Lebenswandel und Gottes Zorn: «Ein wunderbarlich ganz warhaft Geschicht so geschehen ist in dem Schwyzerland by einer statt heist Willisow. In truck gegeben durch Heinrich Wirri, Burger zuo Soluturn im 1553». In: Harms/Schilling: Deutsche illustrierte Flugblätter, Tübingen, 2005, Bd. VI, S. 54. Kantonsbibliothek Vadiana VBF 8. Ein Willisauer verlor beim Spiel viel Geld und begann zu fluchen. Er ging so weit, dass er seine gotteslästerliche Drohung in die Tat um und warf sein Messer in die Luft, was nicht ohne Folgen blieb. Der Dolch verschwand, dafür fielen fünf Blutstropfen vom Himmel. Anschliessend holte der Teufel den Sünder zu sich. Aber auch die Mitspieler, welche nichts unternommen hatten, ereilte ein baldiges Ende. Einer wurde durch Läuse zu Tode gebissen, der andere hingerichtet.

keit argumentiert. Besonders die Angst vor kollektiven Strafen Gottes, Ausfluss der Vorstellung einer Vergeltungstheologie, wurde in Mandaten und in Flugblättern immer wieder geschürt. Dabei traf es nicht nur den Übeltäter selbst, sondern tangierte die ganze Gesellschaft.

So konventionell das Rheintaler Sittenmandat auch erscheint, ist dies nur ein Teil der Wahrheit. Schliesslich stand in Marbach keine Obrigkeit den Untertanen gegenüber, sondern man beschloss, gemeinsam diese Ordnung anzunehmen. Der Wechsel zum neuen Glauben, der sich auch in einer moralischen Aufrüstung der Lebensumstände zeigte, erfolgte bewusst konsensual. «Diese satzung und ordnung mügen (...) mit gantzer versammlung der vier höffe, mit welchen dann solches angenommen ist, und keins andern wegs beschechen». Die religiöse, politische und sittliche Statusänderung erfolgte durch gemeinsame, öffentlich manifestierte Akzeptanz und erhielt so erst ihre Legitimität. Hinzu kam, dass jede «kilchery», also Kirchgemeinde, diesen Regeln mit fünfzehn oder neun ehrbaren Männern in ihrem Bereich durchsetzen sollte: «diesem allen trüwlich ufzusechen und dapferlich nachzukommen, sollend jedi kilchery die vor verordneten fünffzechen oder neün ehrsamme, redliche männer (...) verordnen». Aber auch an die generelle soziale Kontrolle wurde gedacht, denn «ein jetlicher sinen nächsten (...) früntlich warnen sollte». Und auch «es soll ain jeder solche wahrnung in guottem von dem anderen annehmen und sich zu befferen gewehnen». ¹⁶ Jeder war für sich, aber auch für seine Mitmenschen verantwortlich.

Kleider machen Leute oder von «ohnchristlicher klaydung»

Der «puritanische Zuschnitt des täglichen Lebens»¹⁷, aber auch die Vorbildfunktionen der Zürcher Sittenmandate werden deutlich, wenn man den Artikel über die Kleidung betrachtet. Dort heisst es:

«Item, der unzimbligen, ohnchristlichen klaydung halb, das der ehrbarkeit nit zimbt, sich auch mercklich darab verletzt, es sy an frowen, töchteren oder mannßbilderen, fürnemblich aber die zerhöwen hoßen, sölle sich menckhlich darin schickhen, die etwelchen weg zu verändern». ¹⁸

Eines der ersten und offensichtlichsten Unterscheidungsmerkmale bei Menschen sind Kleider. Deshalb bemühte sich die Obrigkeit fortlaufend darum, übermässig zur

Schau gestellten Luxus oder die Sittlichkeit verletzende Bekleidung zu verbieten. Kein Mandat, so scheint es, verzichtete auf einen Absatz, der die Bekleidung regelte.¹⁹ Stellten die zerhauenen, also geschlitzten, Hosen «überfluss» und «hoffart» dar, so ist auf den ersten Blick nicht klar, was mit unchristlicher Kleidung gemeint ist. Man solle sich «teckhen, sin rock zusammen thuon» und die «ersahmmen leüthen» nicht damit «tratzen», also herausfordern. Verständlicher wird diese Passage, wenn man den Kommentar über die «gemainen dochteren an mißbruch» in Johannes Kesslers Sabbata gegenüberstellt. Dort beklagt sich der Autor, dass «sy ire herze vorne und hinden biß auf die brust (...) entblosstend». Diese sogenannte «entdeckung der herzen und hälsen» wird von Kessler auch als «die tafel ufhun» bezeichnet. Damit spielt er darauf an, dass bei hohen katholischen Feiertagen die üblicherweise geschlossenen Altartafeln geöffnet wurden und damit ihr Innerstes preisgaben. Entsprechend machten dies auch die jungen Frauen, damit «man die abgöttli zuo anrainzung böser, unjunkfrölichen begirden sechen möchte». ²⁰ Ob dies eher ein städtisches Problem war oder auch in den vier Höfen für Unruhe sorgte, muss offenbleiben. Auffällig ist aber, dass im Gegensatz zu anderen zeitgenössischen Kleiderordnungen dieser Passus wenig detailliert ist und auch keine Strafandrohung enthält. Zudem wird eine erstaunlich lange Frist von einem halben Jahr gewährt, die unziemlichen Kleider abzuändern.



Kleider machen Leute, wie dies der St. Galler Georg Straub in seinem Trachtenbuch zeigt. Aus: *Icones, Quibus Habitibus Omnium Fere Mundi Gentium: Tum Virili, Tum Muliebri Sexui Cuiusvis Conditionis, pro More Convenientes, Et Hactenus Usitati: Suis Imaginibus Ad Vivum Exprimuntur. Nunc primum in lucem editae. Per Georgium Straubium Typographum Sangallensem, 1600. VadSg Inc 960, S. 38.*

16 SSRQ SG III/3, Nr. 113, S. 432 und 436.

17 Frey, S. 71.

18 SSQR SG III/3, Nr. 113, S. 433.

19 Siehe die Gegenüberstellung der Reformationmandate von Basel, Zürich und Thurgau bei Wälchli, S. 52.

20 Kessler, S. 233 und Ziegler, S. 34.



Kleider als Unterscheidungsmerkmal und Uniformierung des Berufsstandes: Zwölf Berufe im Leinwandgewerbe, Öl auf Leinwand, St. Gallen 1714, HMSG 2003.312. Das Gemälde zeigt im Vordergrund zwölf Vertreter von Berufsgruppen, die im St. Galler Leinwandgewerbe tätig sind. Von links nach rechts: Kaufmann, Faktor, Feilträger, Leinwandmesser, Bauer als Hausweber, Bleicher, Leinwandschneider, Färber, Einbinder, Küfer, Fuhrmann und Maultiertreiber.

Statusänderung über den Verordnungsweg

Wirklich einschneidend war aber eine Regel, die trotz des bescheidenen Umfangs und dem zunächst recht harmlos erscheinenden Inhalt allergrösste Konsequenzen für die Geistlichkeit hatte.

«Item, die priester sollen och keine predig ohne ehehaftte noth und ursach versumen, sondern von anfang biß zu end verharren und in allen andern sachen gehorsamm sin, der oberkaith schweren, wachen, stüren und sich bruchen lassen wie ander einsäßen».²¹

Die Priester sollten also keine Predigt ohne triftigen Grund versäumen. Auch wurde erwartet, dass sie von Anfang bis zum Ende anwesend seien. Wichtiger als dieser Anwesenheitszwang war jedoch die Gehorsamspflicht «in allen andern sachen». Die Priester verloren damit ihre Privilegien und ihren unabhängigen Status. Denn sie wurden verpflichtet, der Obrigkeit den Treueid zu schwören. Gleichzeitig sollten sie aber auch über die Umsetzung der Gebote und Verbote wachen und ihre Gemeinde steuern. Waren sie doch gehalten, während der Messe, zu deren Besuch die Gläubigen verpflichtet waren, Urteile und Mandate vorzulesen. Dadurch wurden die Priester zu einem verlängerten Arm der Obrigkeit, einem Transmissionsriemen der ordnungspolitischen Regulierung. Grundlage war ein neues Kirchen- und damit auch Pfarrerverständnis. Der Geistliche war nun ausschliesslich Diener am Wort Gottes und als solcher auch Diener seiner Kirchgemeinde. Dadurch hatte

er zwar alle Rechte des gemeinen Mannes, aber auch sämtliche Verpflichtungen auf sich zu nehmen, wie beispielsweise Steuern zu zahlen. Indirekt wurde damit auch die Kompetenz des geistlichen Gerichts in Konstanz, vor das alle Geistlichen bisher vorgeladen wurden, gekappt. Diese Satzung war ein klarer Bruch gegenüber dem herkömmlichen Recht und aus der Sicht von Zürich, aber auch aus der Perspektive der Rheintaler ein zentrales Element, um der Reformation zum Durchbruch zu verhelfen. Nicht nur wurden neue Abhängigkeiten geschaffen, sondern die tradierte Ständeordnung fundamental umgegraben. Der Priester wurde von der Gemeinde und von der weltlichen Obrigkeit in die Pflicht genommen. Nicht mehr Privilegien wurden zugestanden, sondern Dienstleistungen gefordert.²²

In einem damit zusammenhängenden Bereich wurde das Sittenmandat ebenfalls explizit. Mehrere Artikel behandeln die Ehe. Dabei wurde auch der Umgang von Geistlichen mit Frauen angeprangert und gleich eine pragmatische Lösung hinzugefügt:

«Sithemal die offen huery, die beyainander mit verärgernus ainer christenlichen gmaind sitzt, sich bißhar niemans unverschambter als die pfaffen gebrucht hat, ist unser fürnemmen und ansechen, das alle pfaffen, die bin ihren ihr huren sitzend habend oder sunst in besunderen heüßeren verlegend, ihre huren innert vierzechen tagen nächsten künfftigen eintwedges zu der ehe nemmend oder gar von ihnen laßend».²³

21 SSQR SG III/3, Nr. 113, S. 436.

22 Frey, S. 74. Und Blickle (2015), S. 178f.

23 SSQR SG III/3, Nr. 113, S. 435. Dies ist nach Frey, S. 72 eine wortwörtliche Abschrift des Zürcher Mandats vom 21. März 1526.

Hatte ein Geistlicher Umgang mit einer Frau, so musste er sie innert vierzehn Tagen heiraten oder das Verhältnis lösen. Und tatsächlich wurden in Altstätten die beiden Kapläne Heinrich Fatzer und Bartholomäus Wirth zur Ehe gezwungen.²⁴ Aber die drastische Formulierung ist wohl eher reformatorischer Propaganda zuzuschreiben als einem allgemeinen Sittenzerfall. Denn solche Eheordnungen, die in allen reformierten Gebieten der Ostschweiz erlassen wurden, füllten ein Vakuum, welches aus der «Konkurrenzmasse der geistlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs von Konstanz»²⁵ hervorgegangen war. Hatte vor der Reformation die altgläubig-bischöfliche Jurisdiktion über Eheangelegenheiten Recht gesprochen, war es nun die weltliche Obrigkeit, die über Ehebruch oder über die Unsittlichkeit der jungen ledigen Leute entschied. Denn dort, «wo aber sunst ledige personen by ainandern argwöhnlich und verletzlich sitzend oder ainandern uffenthaltend», sollten sie ebenfalls zur Ehe gezwungen werden oder aber «gantz und gar von ainander schaiden». Dabei ist jeder Untertan aufgefordert, «uff sollichs flißig uffluogen», also seine Mitmenschen zu bespitzeln.²⁶ Damit wurde der Familienstand zu einem zentralen Statusmerkmal einer Person erhoben. Gleichzeitig wurde jeder verpflichtet, im Sinne einer sozialen Kontrolle, Verstöße zu beobachten und zu melden.

Inwieweit dieses Sittenmandat Einfluss und Wirkung entfalten konnte, kann abschliessend nicht beurteilt werden, da der praktische Vollzug nicht überprüft wurde. Im Grundsatz zielte man damit auf die Läuterung und Verchristlichung der Individuen vor dem Hintergrund der protestantischen Lehre. Dies erlaubte, bewusst oder auch unbewusst, in manchen Belangen die traditionelle Ständeordnung zu hinterfragen und zu verändern. Dadurch wurde aber auch der persönliche Status des Menschen, sei es nun religiös oder familiär, erneuert. Der endgültige Zusammenbruch der alten Ordnung sollte noch einige Jahrhunderte auf sich warten lassen. Die Entwicklungsrichtung von der individuellen Abhängigkeit zwischen Untertanen und Obrigkeit hin zu einer abstrakt-räumlichen Organisation der Gesellschaft war damit jedoch im Kern bereits vorgespurt. Dies wird gemeinhin als Übergang vom Personenverbands- zum Territorialstaat bezeichnet.

Dem Rheintaler Sittenmandat war nur eine kurze Wirkungszeit beschieden. Denn mit dem katholischen Sieg nach dem Zweiten Kappelerkrieg 1531 wurden die Karten in den vier Höfen von Altstätten, Marbach, Berneck und Balgach neu gemischt. Die Zürcher Expansionspolitik war zu einem jähn und gewaltsaen Ende gekommen und damit auch die Ausbreitung der Reformation. Zwar wurde mit dem Zweiten Landfrieden die konfessionelle Zweiteilung des Rheintals auf der Grundlage der Parität bestätigt.

24 Frey, S. 73.

25 Blickle (2014), S. 172.

26 SSQR SG III/3, Nr. 113, S. 435.

Aber auch die alten Herrschaftsträger wurden wieder in ihre Rechte eingesetzt.²⁷ Bereits 1539 trat ein neues Sittenmandat für das Rheintal in Kraft. Dieses Mal wurde es vom Abt von St. Gallen und vom Landvogt erlassen, von Konsens konnte keine Rede mehr sein. Und auch die Ständeordnung wurde nicht mehr in Frage gestellt.²⁸

Literatur

Quellen

Kessler, Johannes. *Sabbata: mit kleineren Schriften und Briefen*. Hrsg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen. Unter Mitwirkung von Emil Egli und Rudolf Schoch. St. Gallen 1902.

Rheintaler Sittenmandat vom 21. Dezember 1528, in: *Urkundensammlung zum Rheintal, Teil 1: Rheintal allgemein*. StiASG, Bd. 7a, S. 69–82.

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XIV. Abteilung: *Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, Dritter Teil: Die Landschaften und Landstädte, Band 1–3: Die allgemeinen Rechtsquellen des Rheintals*, bearbeitet von Werner Kuster, Basel 2018. (SSQR III/1–3).

Darstellungen

Bless-Grabher, Magdalena. *Wider das Fluchen, Tanzen und Spielen: Rheintalische Sittenmandate des 16.–18. Jahrhunderts*. In: *Unser Rheintal*. Au 1984, S. 47–57.

Blickle, Peter. *Bäuerliche Rebellion im Fürststift St. Gallen*. In: *Aufruhr und Empörung: Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich* von Peter Blickle, Peter Bierbrauer, Renate Blickle und Claudia Ulbrich. München 1980, S. 215–307.

Blickle, Peter. *Das alte Europa: Vom Hochmittelalter bis zur Moderne*. München 2008.

Blickle, Peter. *Die Reformation im Reich*. 4. Überarbeitete Auflage. Stuttgart 2015.

Dobras, Wolfgang. *Ratsregiment, Sittenpolizei und Kirchenzucht in der Reichsstadt Konstanz 1531–1548: ein Beitrag zur Geschichte der oberdeutschen-schweizerischen Reformation. Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte*. Im Auftrag des Vereins für Reformationsgeschichte hrsg. von Gustav Adolf Benrath. Bd. 59. Gütersloh 1993.

Frey, Theodor. *Das Rheintal zur Zeit der Glaubensspaltung*. Altstätten 1947. Gerwing, Manfred. *Status*. In: *Lexikon des Mittelalters* (LexMA). Bd. 8. München 2003, S. 68–69.

Kägi, Ursula. *Die Aufnahme der Reformation in den ostschweizerischen Untertanengebiete – der Weg Zürichs zu einem obrigkeitlichen Kirchenregiment im Frühjahr 1529*. Zürich 1972.

Mitsch, Ralf. *Stand, Stände, Ständelehre*. In: *Lexikon des Mittelalters* (LexMA). Bd. 8. München 2003, S. 44–49.

Oexle, Otto. *Ordo (Ordines)*. In: *Lexikon des Mittelalters* (LexMA). Bd. 6. München 2003, S. 1436–1437.

Rütte, Hans von. *Bäuerliche Reformation am Beispiel der Pfarrei Marbach im sanktgallischen Rheintal*. In *Zugänge zur bäuerlichen Reformation*. Hg. Peter Blickle. *Bauer und Reformation*. 1. Band. Zürich 1987, S. 55–84.

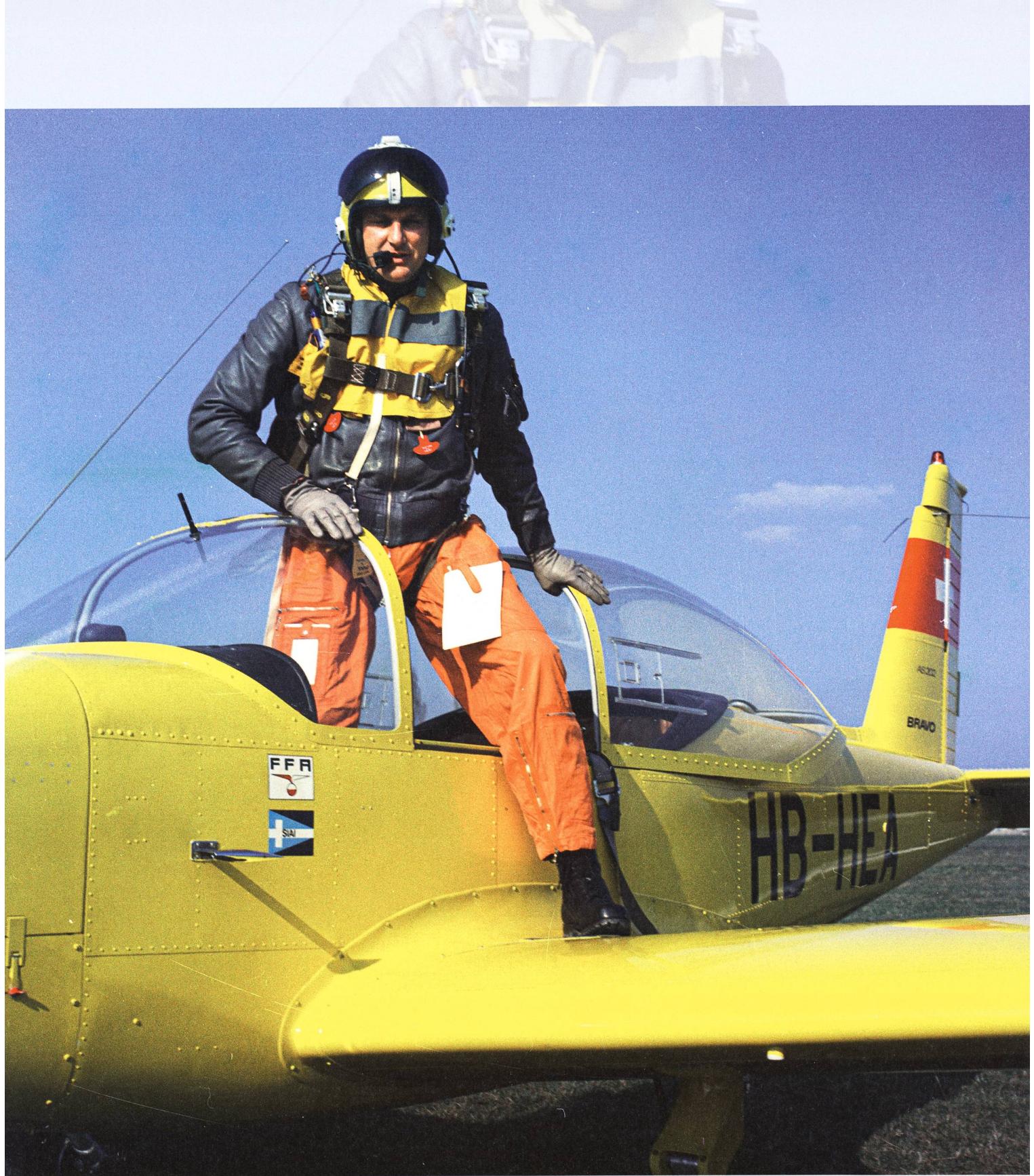
Wälchli, Philipp. *Reformationsmandat für den Thurgau 1530*. In: *Zwingiana* 39 (2012), S. 51–77.

Walther, Rudolf. *Stand, Klasse*. In: *Geschichtliche Grundbegriffe (GLG)*. Bd. 6. Stuttgart 1990, S. 155–284.

Ziegler, Ernst. *Sitte und Moral in früheren Zeiten: Zur Rechtsgeschichte der Reichsstadt und Republik St. Gallen*. Sigmaringen 1991.

27 Einleitung Kuster, S. 56 in SSQR SG III/3.

28 Ebd, S. 639 und Bless, S. 49.



Statusort: Flugplatz Altenrhein
Testpilot Manfred Brennwald

Wer kannte sie nicht, die Piloten Häfliiger, Brunner, Bardill oder Brennwald? Für die flugbegeisterte Jugend der 1960er Jahre waren diese einst ab Altenrhein operierenden Testpiloten der Inbegriff von Fortschritt, höchster Kompetenz und Wagemut. Manfred Brennwald, 1964 Testpilot bei der Mirage-Einführung, flog 1969 als Erster mit dem in Altenrhein entwickelten und gebauten Trainings- und Akrobatikflugzeug BRAVO. Er vermochte so auch seinen Auftraggeber und legendären FFA-Patron Claudio Caroni sichtlich zu begeistern.